

# Kostenverordnung der Kulturverwaltung (KulturKostV)

Inkrafttreten: 01.01.2015

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 03.05.2022 (Brem.GBl. S. 271)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 414

Gliederungsnummer: 203-c-3

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Kultur verordnet:

## **§ 1 Kosten**

Von den Kulturbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

## **§ 2 Übergangsvorschrift**

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 23. August 2002

Der Senator für Inneres,  
Kultur und Sport

**Anlage**

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Kultur

<b>Nr.</b>	<b>Kostentatbestand</b>	<b>Kostensatz in EUR</b>
<b>201</b>	<b>Staatsarchiv</b>	
201.00	Benutzung des Archivgutes, der Bibliothek und technischen Einrichtungen im Benutzerbereich des Archivs	pro Tag 2 pro Monat 12 pro Jahr 40 Schüler, Auszubildende und Studenten gebührenfrei
201.01	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern und Nutzung des Archivs, soweit besondere Leistungen erbracht werden.	Berechnung nach Zeitaufwand nach der <a href="#">Allgemeinen Kostenverordnung</a>
201.02	Papierkopie durch das Archivpersonal	Berechnung je Stück nach der <a href="#">Allgemeinen Kostenverordnung</a>
201.03	Auflichtscan (200 dpi) durch das Archivpersonal	je Scan 1,50
201.04	Flachbettscan durch das Archivpersonal	je Scan 3
201.05	Flachbettscan vom Fotonegativ oder Dia durch das Archivpersonal	je Scan 5
201.06	Digitalfoto durch das Archivpersonal	je Scan 10
201.07	Großformatdigitalisat durch das Archivpersonal	je Scan 13
201.08	Anfertigung von Reproduktionen an Selbstbedienungsgeräten des Staatsarchivs durch die Benutzerinnen und Benutzer	je Scan 0,20 je Papierkopie 0,50

201.09	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen bei überwiegend gewerblichem Interesse des Nutzers	je Blatt oder Aufnahme 20 bis 340
<b>203</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
203.04	Bescheinigung nach Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 10g, 11b,52 Einkommenssteuergesetz und § 82i Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung bei einem bescheinigten Wert	
	bis 10 000 Euro	34
	bis 25 000 Euro	56
	bis 50 000 Euro	83
	bis 100 000 Euro	111
	bis 250 000 Euro	166
	je angefangene weitere 50 000 Euro	56
	höchstens	551
203.06	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 20 Umsatzsteuergesetz	25 bis 250

ausser Kraft